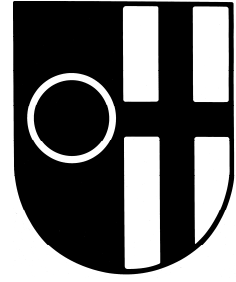


Amtsblatt der Stadt Datteln



56. Jahrgang

30. Juli 2021

Nr. 11

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Datteln für das Schuljahr 2022/2023
2. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Datteln
- Am Esbusch -
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
3. Satzung des Jugendamts der Stadt Datteln in ihrer Fassung vom 08.07.2021
4. Ordnung über die Benutzung von Sportanlagen in der Stadt Datteln

BEKANNTMACHUNG

über die Anmeldung der Schulneulinge in der Stadt Datteln für das Schuljahr 2022/2023

- - - - -

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (Schulgesetz NRW – SchulG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020, beginnt für alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis einschließlich 30. September 2016 geboren sind, also bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollenden werden, die Schulpflicht am 1. August 2022.

Für die Erziehungsberechtigten besteht eine freie Wahl der Grundschule, die das Kind besuchen soll. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschafts- oder Bekenntnisgrundschule) in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Den Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder in der Stadt Datteln wird im August 2021 ein Anschreiben übersandt, in dem die Personalien ihres Kindes sowie alle Dattelner Gemeinschafts- und Bekenntnisgrundschulen angegeben sind.

**Um Wartezeiten an allen Grundschulen zu vermeiden, müssen Termine telefonisch vereinbart werden!
Die Anmeldungen werden in den Schulen der Stadt Datteln wie folgt durchgeführt:**

Albert-Schweitzer-Schule

Montag, 27. September 2021, Dienstag, 28. September 2021 und Donnerstag, 30. September 2021 von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr.

Böckenheckschule

Montag, 27. September 2021 und Dienstag, 28. September 2021 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Mittwoch, 29. September 2021 von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gustav-Adolf-Schule

Montag, 27. September 2021, Dienstag, 28. September 2021 und Donnerstag, 30. September 2021 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Lohschule

Montag, 27. September 2021, Dienstag, 28. September 2021, Donnerstag, 30. September 2021 und Freitag, 1. Oktober 2021 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Meckinghover Schule

Mittwoch, 29. September 2021, Donnerstag, 30. September 2021 und Freitag, 1. Oktober 2021 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind in diesem Zeitraum an einer Grundschule ihrer Wahl zur Anmeldung vorzustellen und das Impfbuch vorzulegen.

Erziehungsberechtigte mit schulpflichtig werdenden Kindern, die keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, sind ebenfalls verpflichtet, ihr Kind zu den oben angegebenen Terminen in einer Gemeinschafts- oder Bekenntnisgrundschule anzumelden.

Kinder, die nach dem 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Entsprechende Anträge können von den Erziehungsberechtigten

ten in der Grundschule gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens.

Vor der Aufnahme in die Schule werden die Kinder amtsärztlich untersucht. Die Untersuchungstermine werden den Erziehungsberechtigten jeweils rechtzeitig durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Kreises Recklinghausen mitgeteilt.

Franke

Beigeordneter und Kämmerer

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 der Stadt Datteln
- Am Esbusch -
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 Folgendes beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen.“

Die geplante 3. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 57 - Am Esbusch - liegt innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches am nordwestlichen Ende des Campingplatzes. Die Teilfläche wird von der Redder Straße im Norden, der Straße In den Wellen im Westen, der bestehenden Campingplatzzufahrt im Süden und einer bestehenden Wiese im Osten, begrenzt (siehe beigefügten Übersichtsplan).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird daher in der Verwaltung in der Zeit vom

9. August 2021 bis einschließlich zum 20. August 2021

im Rathaus, Genthiner Straße 8, Zimmer 3.04 (Fachdienst 6.1 - Sachgebiet: Stadtplanung) während der Dienststunden der Stadtverwaltung

montags und mittwochs 08.30 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 08.30 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
dienstags und freitags 08.30 - 12.00 Uhr

durchgeführt.

Während dieser Zeit wird allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemielage ist eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen nur nach Terminvereinbarung möglich. Diese Einschränkung erfolgt auf Grundlage von § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an:

Frau Schotte, Tel. 02363/107-359, E-Mail: thea.schotte@stadt-datteln.de oder
Frau Peeters, Tel. 02363/107-278, E-Mail: michaela.peeters@stadt-datteln.de

Bei Bedarf ist auch die Vereinbarung eines Termins außerhalb der oben genannten Dienststunden der Stadtverwaltung möglich.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung werden daher ebenfalls im Internet unter www.datteln.de/09_Bauen_Wohnen/Aktuelle_Bauleitplanverfahren.asp für die Öffentlichkeit zur Einsicht und Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

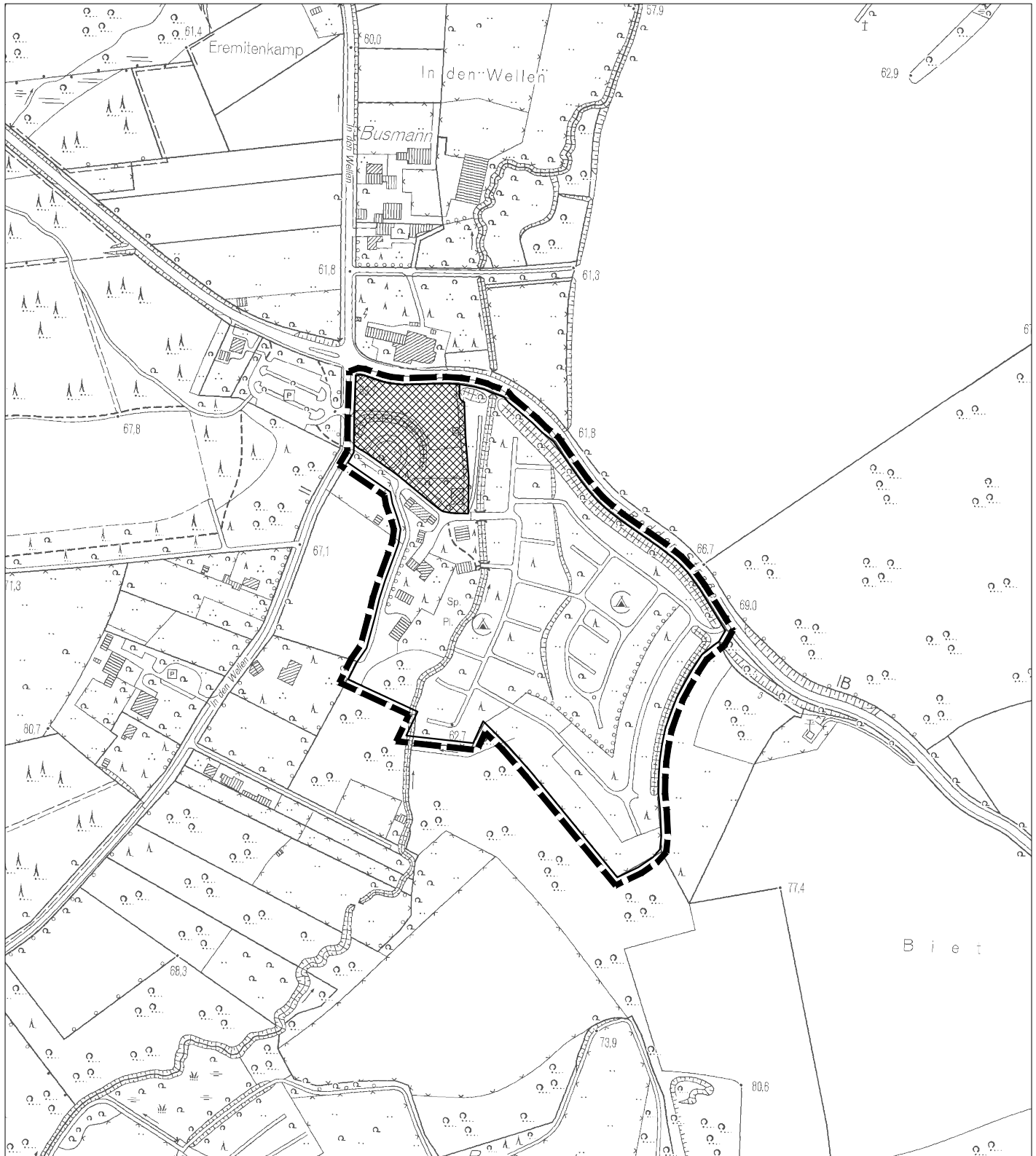
Äußerungen können bei der Stadt Datteln eingereicht werden:

- schriftlich an: Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln
- mündlich zur Niederschrift in Raum 3.04, III. OG, Rathaus Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, innerhalb der oben genannten Dienststunden nach Terminvereinbarung,
- per E-Mail: anregungen@stadt-datteln.de,
- per Fax an: 02363 / 107-442

Datteln, 29.07.2021

Franke
Beigeordneter und Kämmerer

Übersichtsplan zur Änderung eines Bebauungsplanes



STADT DATTELN Fachdienst 6.1 -Stadtplanung / Bauordnung- 3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 57 / "Am Esbusch"



geplanter Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57
(Satzungsbeschluss v. 26.05.2004 / Bekanntmachung v. 10.09.2004)

Maßstab

0 100 200 300 400 500m

Datum: 14.05.2020

Satzung für das Jugendamt der Stadt Datteln vom 08. JULI 2021

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG NRW) vom 12. Dezember 1990 (GV.NW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „4.1 Fachdienst Kinder/Jugend/Familie“.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Datteln zuständig.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung an.

2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder und die beratenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben i und k dieser Satzung werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/-in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO NRW).

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von der Leiterin/dem Leiter des Kreisgesundheitsamtes bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle besetzt wird;
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle besetzt wird;
 - h) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat nach den Bestimmungen des AG-KJHG gewählt werden,
 - j) beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW;
 - k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates
 - l) eine Vertreterin/ein Vertreter der Vestischen Kinder- und Jugendklinik Datteln, die/der von derselben bestellt wird.

Für die Mitglieder c) bis l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

2. Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

2.1 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2.2 Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, die Gesamtverantwortung (79 SGB VIII) sowie über die Qualitätsentwicklung (79a SGB VIII)
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung (§ 80 SGB VIII),
- e) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen und Jugendschöffen,
- g) die Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 79, 79a SGB VIII.

3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung oder Abberufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Jugendhilfeplanung) können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis, mit beratender Funktion gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Datteln vom 23.07.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Jugendamtes der Stadt Datteln vom **08. JULI 2021** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, **08. JULI 2021**


Dora
Bürgermeister

Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln

Der Rat der Stadt Datteln hat am 30.06.2021 folgende Ordnung über die Benutzung der städtischen Sportanlagen beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Sportanlagen (Sportplätze, Gymnastik-, Sport- und Turnhallen) der Stadt Datteln werden nach dieser Ordnung auf Antrag vergeben.

1.1 Überlassungszweck

- 1.1.1 Die städtischen Sportanlagen werden dem Schul-, Vereins- und Freizeitsport zur Ausübung des Sports überlassen. Die Schulen sowie die Volkshochschule haben bei der Benutzung der Sportanlagen den Vorrang.
- 1.1.2 Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.1.3 Eine Nutzung der Sportanlagen zu nicht sportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich.

1.2 Antragsverfahren

- 1.2.1 Ein Antrag auf Überlassung von Sportanlagen ist rechtzeitig, d.h. bis spätestens zwei Wochen vor der (ersten) Veranstaltung schriftlich zu stellen.
- 1.2.2 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen können für die Schulen die Schulleiter, im Übrigen die Vorstände oder Abteilungsleiter der jeweiligen Vereine bzw. Freizeitsportgruppen bei der Stadt Datteln, Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport (Tel. 107-360), stellen.
- 1.2.3 Bei der Antragstellung ist anzugeben:
 - der Name des Nutzers
 - bei rechtsfähigen Personenvereinigungen: Name und Anschrift des Antragstellers/Ansprechpartners
 - bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen: Name und Anschrift des Gebührenschuldners
 - Gegenstand der Nutzung (Sportart, Name und Alter der Gruppe)
 - Zeitraum der Nutzung (Beginn, Ende)
 - verantwortliche Person, die bei der Nutzung anwesend ist und gegenüber der Stadt Datteln die Verantwortung für die Nutzung übernimmt (z.B. Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Übungsleiters).
- 1.2.4 Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Sportanlagen trifft die Stadt Datteln.
- 1.2.5 Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Nutzungserlaubnis, die zur Nutzung der angegebenen Anlagen bzw. Einrichtung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassen Zweck berechtigt.

Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht. Der Hausmeister erhält eine Mitteilung zur Kenntnis.

- 1.2.6 Die gebuchten Belegungszeiträume sind verbindlich und werden kostenpflichtig veranlagt. Für die Genehmigung bzw. Nutzungserlaubnis wird nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Datteln vom 16.09.2013 eine Verwaltungsgebühr erhoben (Rückgaben werden nicht berechnet).
- 1.2.7 Die Nutzungserlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und berechtigt gleichzeitig zur Benutzung der Umkleidekabinen und Duschmöglichkeiten, es sei denn, dies wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die in der Nutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben oder ohne Zustimmung der Stadt Datteln, geändert werden.
- 1.2.8 Bei einem Wechsel der verantwortlichen Personen, die bei der Nutzung anwesend sind, ist die Stadt Datteln sofort zu unterrichten.
- 1.2.9 Mit der Antragsstellung erklärt der Nutzer, dass er die Ordnung über die Benutzung von Sportanlagen in der Stadt Datteln verbindlich anerkennt.
- 1.2.10 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch nach vorheriger schriftlicher Mahnung - aus wichtigem Grund auch ohne eine solche - entzogen werden.
- 1.2.11 Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Datteln hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Datteln ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben. Unterbleibt die Mitteilung oder ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, bleibt die Entgeltspflicht bestehen.

2. **Ordnung in/auf den Anlagen**

2.1 **Benutzungszeiten**

- 2.1.1 Die Nutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorbehalten, sofern dies für die Ausübung des Sportunterrichtes erforderlich ist.
- 2.1.2 Die Sportanlagen stehen den Nutzergruppen montags bis freitags nach Beendigung der o.g. Schulsportzeiten bis 22:00 Uhr einschl. der Dusch- und Umkleidezeiten für wöchentliche Trainingseinheiten zur Verfügung. Am Samstag und Sonntag stehen die Sportanlagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr grundsätzlich für Wettkampf- und Meisterschaftsspiele zur Verfügung.
- 2.1.3 Die Belegungszeiten der Turn-, Sport- und Gymnastikhallen werden für den Trainings- und Übungsbetrieb in nachstehender Reihenfolge vergeben:
 - Schulsport
 - Volkshochschule
 - Kinder- und Jugendsport
 - Erwachsenensport
- 2.1.4 Die Wettkämpfe und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass Sportanlagen und Nebenräume (Umkleideräume usw.) mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- 2.1.5 Während der Weihnachtsferien sind die Turn- und Sporthallen durchgängig geschlossen. Während der übrigen Schulferien werden den Vereinen für den Trainingsbetrieb zwei Sporthallen zur Verfügung gestellt. In den Oster- und Herbstferien können diese zwei Hallen vorzugsweise in der ersten Ferienwoche

genutzt werden, in den Sommerferien vorzugsweise in den ersten drei Wochen.
Eine kostenlose Bereitstellung der Turn- und Sporthallen während der Sommerferien gilt nur für den Ferienspaß, der auch nur von Kindern genutzt werden darf.

2.2 **Allgemeine Haus- und Platzordnung**

- 2.2.1 Die Turn- und Sporthallen werden grundsätzlich nur solchen Sportgruppen (vgl. 1.1.1) zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsstunden mindestens 10 Teilnehmer aufweisen.
- 2.2.2. Während der Benutzung der Sportanlagen muss ein verantwortlicher, qualifizierter Übungsleiter anwesend sein. Er hat als Erster die Sportanlage zu betreten und ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Er verlässt als Letzter die Sportanlage, nachdem er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist, keine Beschädigungen und Beeinträchtigungen für die Nachnutzer vorliegen und er dies ebenso wie ggfls. vorliegende Mängel in der ausliegenden Sportstättenbelegungs-/Mängelliste dokumentiert hat. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports
- 2.2.3 Sollte eine Übertragung der Schlüsselgewalt in bestimmten Fällen an Nutzer erfolgen, werden die Einzelheiten vertraglich geregelt. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzdrehen und die Fenster und Türen zu verschließen. Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen behält sich die Stadt Datteln die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- 2.2.4 Die Benutzung der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen ist nur in ordnungsgemäßer Sportbekleidung zulässig. Es ist lediglich Schuhwerk mit abriebfester Sohle zugelassen. Bei Rollkunstlauf und Inlinern ist nur Schuhwerk zulässig, dass auch für den Hallenboden geeignet ist.
- 2.2.5 Beim Hallenfußball dürfen nur geeignete Hallenfußbälle genutzt werden.
- 2.2.6 Vereinseigene Geräte und Gegenstände in den Sport-, Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die Stadt Datteln. Die Geräte sind so unterzubringen, dass sie den Turn- und Sportbetrieb nicht stören und gefährden und müssen nach dem Training oder der Veranstaltung wieder an ihren festen Platz im vorgesehenen Lagerraum gebracht werden. Schäden und Mängel an den vereinseigenen Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- 2.2.7 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. In den Sportanlagen sind Hallenbücher ausgelegt, in denen die Vereine ihre Anwesenheit und eventuelle Schäden dokumentieren müssen. Festgestellte Beschädigungen sind bei den Turn- und Sporthallen dem zuständigen Hausmeister sowie bei Sportplätzen dem Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport (Tel.107-360) der Stadtverwaltung Datteln unverzüglich zu melden.
- 2.2.8 Der Inhalt der Erste-Hilfe Kästen in den Turn- und Sporthallen steht ausschließlich den Schulen zur Verfügung. Die übrigen Nutzer der Sportanlagen haben selbst für Erste-Hilfe-Material zu sorgen.
- 2.2.9 Fahrzeuge dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
- 2.2.10 Der Verzehr alkoholischer Getränke und das Rauchen in Hallen- und Umkleideräumen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen ist strengstens untersagt.
- 2.2.11 Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Datteln, die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen.
- 2.2.12 Der Nutzer trägt die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch unsachgemäße Benutzung der Sportanlage erforderlich wird.

- 2.2.13 Der Aufenthalt von Zuschauern ist nur auf den Tribünen gestattet.

2.3 **Hausrecht**

- 2.3.1 Das Hausrecht übt in den Turn- und Sporthallen der Hausmeister oder ein dazu Beauftragter der Stadt Datteln aus. Auf den Sportplatzanlagen kann das der Stadt Datteln zustehende Hausrecht auf den Antragsberechtigten übertragen werden.
- 2.3.2 Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die zweckentsprechende Nutzung der zugeteilten Sportstätte jederzeit zu überprüfen sowie die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die von der Stadt Datteln angeordneten Maßnahmen zu überwachen.
- 2.3.3 Bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren ist die Stadt Datteln unverzüglich zu unterrichten. Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter können von sich aus die Benutzung unterbinden oder verbieten. Bei groben Ordnungsverstößen können Störer von der Sportanlage verwiesen werden.
- 2.3.4 Den Anordnungen der vorgenannten Personen ist - selbst unter dem Vorbehalt einer Beschwerde - zu folgen. Der Hausmeister informiert hierüber unverzüglich die Stadt Datteln, die eine Entscheidung über die weitere Benutzung trifft.
- 2.3.5 Benutzer und Besucher der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in bzw. auf den Sportanlagen stören, kann die Stadt Datteln zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlage ausschließen.

2.4 **Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

- 2.4.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Markierungen, Hinweise usw.) obliegt dem Nutzer. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Datteln. Dies gilt auch für das Anbringen von Fahnen, Plakaten, Werbeplakaten u.a. an den Innenwänden der Turn- und Sporthallen, im Außenbereich der Sportplätze und Sportparks.
- 2.4.2 Der Nutzer bzw. Veranstalter ist für einen problemlosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen Ordnungsdienst und einen Sanitätsdienst zu sorgen sowie einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband gefordert wird. Der Nutzer bzw. Veranstalter hat für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden. Wird eine Brandsicherheitswache angeordnet, werden die Kosten dem Nutzer/Veranstalter mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.
- 2.4.3 Die Nutzer bzw. Veranstalter sind für einen ausreichenden Übungs- und Kassendienst verantwortlich, den sie auf eigene Kosten zu stellen haben.
- 2.4.4 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Stadt Datteln zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche darüber hinaus vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Die Einholung anderer vorgeschriebener Genehmigungen oder Erlaubnisse wird dadurch nicht berührt. Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die entstehende Verschmutzung und Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2.4.5 Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) ist zu beachten. Werbung, die jugendgefährdend ist, gegen die guten Sitten verstößt oder dem Ansehen der Stadt Datteln schadet, ist unzulässig.
- 2.4.6 Die Beauftragten der Stadt Datteln haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.

3. Kostenanteil und Nebenkosten

3.1 Sporthallen

3.1.1 Für die Benutzung der Sportanlagen ist von allen Nutzern ein Entgelt zu entrichten.

3.1.2 Für Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Datteln gelten bei ausschließlich durch Vereinsmitglieder genutzten Übungszeiten außerhalb der Ferienzeiten die im Pakt für den Sport geregelten Entgelte für den Trainingsbetrieb: je Einzelsegment 4,00 € für Erwachsene und 1,00 € für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) und 8,00 € für Erwachsene und 2,00 € für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) für das Doppelsegment in der Sporthalle Hagem je angefangene Stunde.

Für Nutzungszeiten am Wochenende und während der Ferienzeiten beträgt das Entgelt 4,00 € je Einzelsegment und angefangene Stunde und 8,00 € für das Doppelsegment in der Sporthalle Hagem je angefangene Stunde.

Für Kurse der Mitgliedsvereine, die der Gesundheitsvorsorge dienen und mit den Krankenkassen abgerechnet werden können sowie für Kurse, die von Nichtvereinsmitgliedern genutzt werden, fallen 7,00 € je Stunde je Segment bzw. 14,00 € für das Doppelsegment in der Sporthalle Hagem an.

Für die Nutzung der Sportanlagen für Veranstaltungen, bei denen Eintrittspreise von 5,00 € und mehr pro Person erhoben und Einnahmen erwirtschaftet werden, erhöht sich der Bereitstellungspreis auf pauschal 300,00 € pro Veranstaltungstag.

3.1.3 Für sonstige Nutzer beträgt die Höhe des Entgelts für die Benutzung

- der Sporthalle Realschule
je Segment 14,00 €
Gesamteinheit 42,00 €
- der Sporthalle Berufskolleg Ostvest
je Segment 14,00 €
Gesamteinheit 42,00 €
- der Sporthalle des Comenius-Gymnasiums
je Segment 14,00 €
Gesamteinheit 42,00 €
- der Sporthalle Hagem
kleines Segment 14,00 €
großes Segment 28,00 €
Gesamteinheit 42,00 €
- aller übrigen Turnhallen 11,00 €

für jede angefangene Stunde.

3.1.4 In den Fällen, dass Sportvereine o. g. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen durch Abschluss eines Pachtvertrages eigenverantwortlich nutzen, wird durch die Stadt Datteln kein Entgelt im Sinne dieser Benutzungsordnung festgesetzt. Die Sportvereine sind berechtigt, bei einer Untervermietung die Höhe des Entgeltes zu bestimmen.

3.2 Sportplätze

- 3.2.1 Die Sportplätze können täglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben werden. Vorrangig gelten jedoch die in den Nutzungsvereinbarungen festgelegten Nutzungszeiten.
- 3.2.2 Rasen und sonstige Außensportflächen dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist. Über die Bespielbarkeit entscheidet die Stadt Datteln.
- 3.2.3 Die Stadt Datteln kann Sportstätten aus witterungsbedingten Gründen, wegen Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten sperren.
- 3.2.4 Sofern kein schulischer Sportunterricht auf den Sportplätzen stattfindet, kann die jeweilige Anlage Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Entgelts für die Benutzung beträgt für den/die

Kunstrasenplatz im Sportpark Süd	38,00 €
----------------------------------	---------

Kunstrasenplatz im Sportpark Mitte	38,00 €
------------------------------------	---------

Kunstrasentrainingsplatz im Sportpark Mitte	25,00 €
---	---------

Leichtathletikanlagen im Sportpark Mitte	10,00 €
--	---------

je angefangene Stunde.

- 3.2.5 Für Dattelner Fußballvereine, die eine Nutzungsvereinbarung oder einen Pacht- oder Budgetierungsvertrag mit der Stadt Datteln abgeschlossen haben, fallen keine Nutzungsgebühren an. Sie beteiligen sich an den Betriebskosten und an der Pflege und Unterhaltung der jeweiligen Anlage. Es steht den Vereinen frei zu den ihnen vertraglich zugestandenen Zeiten stundenweise Untervermietungen mit Kostenbeteiligungen vorzunehmen. Sie haben dabei sicher zu stellen, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung beachtet werden und tragen hierfür die Verantwortung. Untervermietungen sind im Vorfeld mit dem Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport (Tel. 107-360) der Stadtverwaltung Datteln abzustimmen.

4. **Haftung**

- 4.1 Die Stadt Datteln überlässt dem Verein/Nutzer die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Übungsleiter sind verpflichtet, sich vor Nutzungsbeginn durch Inaugenscheinnahme von der Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen und Geräte zu überzeugen. Die zur Nutzung vorgesehenen Sportflächen und Sportgeräte dürfen keine erkennbaren Unfallgefahren aufweisen. Darüber hinaus ist die Standsicherheit der Sportgeräte manuell zu überprüfen. Es ist in der ausliegenden Belegungs-/Mängelliste der jeweiligen Sportstätte zu dokumentieren, dass keine augenscheinlich erkennbaren Gefahren festgestellt wurden. Bei einer Mängelfeststellung der Sportplätze ist dies in der vorhandenen Mängelliste zu dokumentieren und den Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport der Stadtverwaltung Datteln (Tel. 107-360), bei den Sporthallen den zuständigen Hausmeister zu informieren (in den Belegungs-/Mängellisten der Sporthallen ist die Telefonnummer des zuständigen Hausmeisters aufgeführt).
- 4.2 Der Verein/Nutzer stellt die Stadt Datteln von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Verein/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Datteln und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein/Nutzer hat vor Erteilung der Nutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

- 4.3 Der Verein/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Datteln an den überlassenen Sportstätten und Geräten durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- 4.4 Die Stadt Datteln übernimmt keine Haftung für die vom Verein/Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen, seines Trainings eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

5. **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die Zahlungsverpflichtung für die Nutzer entsteht mit Zugang der Nutzungserlaubnis. Im Rahmen von Veranstaltungen ist die Kostenbeteiligung spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, im Rahmen von Langzeitbelegungen 14 Tage nach Zugang des Abrechnungsbescheides zu entrichten.
- 5.2 Der Stadt Datteln, Fachdienst 4.2 Bildung, Schule, Sport, bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Benutzungserlaubnis, die Benutzung ganz oder zeitweise zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere wenn
- a. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b. die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - c. die Anlage unzureichend genutzt wird,
 - d. der Übungs- oder Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - e. Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind,
 - f. eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist.
- 5.3 Liegt der Grund für die Aufhebung/den Rücktritt nicht beim Verein, Nutzer oder Veranstalter, so sind bereits gezahlte Kostenbeteiligungen zu erstatten.

6 **Inkrafttreten**

Die Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln tritt ab dem 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Bestimmung außer Kraft:

Die Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Datteln vom 01.04.2019.